

## **Bewertung von Forschungsvorhaben durch die Ethik-Kommission der Universität Paderborn**

### **Leitfaden für Antragstellende**

Die Ethik-Kommission der Universität Paderborn prüft und bewertet auf Antrag Forschungsvorhaben von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden der Universität Paderborn nach ethischen Kriterien und gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab. Die Anträge werden hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen, die in Forschungsvorhaben einbezogen werden, geprüft. Auch sicherheitsrelevante Aspekte können ggf. geprüft werden.

Ein Antrag betrifft ein Forschungsprojekt, wofür typischerweise Forschungsträger (z.B. DFG, Europäische Kommission, VW-Stiftung) oder Publikationsorgane das Beifügen einer Ethik-Stellungnahme voraussetzen. Er kann sich aber auch auf ein universitätsinternes Forschungsprojekt oder eine Abschlussarbeit beziehen. Die Stellungnahme der Kommission geht der beantragenden Person zu. Diese muss sich bei Einwendungen der Ethik-Kommission gegen geplante Untersuchungsschritte mit dem Forschungsträger bzw. dem oder der Betreuer/-in über entsprechende Modifikationen des Untersuchungsplanes einigen.

Die Ethik-Kommission ist ein vom Senat eingesetztes Gremium.

Anträge sind bei dem Vorsitzenden der Ethik-Kommission Herrn Prof. Sloane einzureichen:

Prof. Dr. Peter F. E. Sloane, Fakultät WW, Raum Q1.401, Tel. 05251-60-3553  
Sekretariat Frau Annette Steffens, Raum Q1.307, Tel. 05251-60-3553  
E-Mail: [ethik-kommission@uni-paderborn.de](mailto:ethik-kommission@uni-paderborn.de)

Detaillierte Angaben zu den Aufgaben der Ethik-Kommission und zum Antragsverfahren finden sich in den "Regelungen für die Ethik-Kommission der Universität Paderborn" vom 25. Januar 2017, die auf der Internetseite der Universität Paderborn unter

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/ethik-kommission/>

eingesehen werden können.

Unten finden Sie die wichtigsten Informationen für Antragstellende und Hinweise, welche Ihnen die Antragstellung erleichtern sollen.

### **Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Antragstellung**

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler/-innen der Universität Paderborn sowie Doktoranden/-innen und Studierende bei Abschlussarbeiten oder studienbezogenen Forschungsarbeiten, die von einem Mitglied der Universität Paderborn betreut werden. Studierende und Doktoranden/-innen stellen den Antrag gemeinsam mit ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer.

Bei Forschungsprojekten besteht keine Pflicht zur Antragstellung bei der Ethik-Kommission. Selbstverständlich sind alle Wissenschaftler/-innen jedoch stets verpflichtet, Datenschutzrichtlinien, Gesetze und ethische Normen zu beachten. Anlass für einen Antrag sind typischerweise Anforderungen von Drittmittelgebern oder Publikationsorganen, die eine Ethikbewertung zur Voraussetzung für eine finanzielle Förderung bzw. für die Publikation von Forschungsergebnissen machen. In solchen, aber auch in anderen Fällen unterstützt die

Ethik-Kommission die verantwortlichen Wissenschaftler/-innen durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer Aspekte ihrer Forschung. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

### Kriterien der Bewertung

Die Ethik-Kommission bewertet Anträge standardmäßig nach den berufsethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPS, Stand 21.09.2016). Dies sind umfassende und klar formulierte Richtlinien und auch über das Gebiet der Psychologie hinaus von Drittmittelgebern und Zeitschriften weit anerkannt. Weiterhin wird das Standardverfahren zur Evaluierung der ethischen Aspekte von Forschungsvorhaben (GfEW-Evaluierungsverfahren) der Gesellschaft für experimentelle Wirtschaftsforschung e.V. (<https://gfew.de/ethik>) in die Beurteilung einbezogen. Auf Wunsch können aber auch andere, von der oder dem Antragstellenden bevorzugte Richtlinien der Bewertung zugrunde gelegt werden. Die Antragstellenden bestätigen, dass sie die anzulegenden Richtlinien kennen und diese bei ihren Planungen berücksichtigt haben. Die Richtlinien der DGPS können unter folgendem Link (Kap. 7) eingesehen werden: [https://www.dgps.de/fileadmin/documents/Empfehlungen/berufsethische\\_richtlinien\\_dgps.pdf](https://www.dgps.de/fileadmin/documents/Empfehlungen/berufsethische_richtlinien_dgps.pdf).

### Ablauf des Antragsverfahrens

Es gibt zwei Ablaufarten der Antragsverfahren: Standardverfahren und vertieftes Verfahren. Das Standardverfahren erlaubt gegenüber dem vertieften Verfahren eine stark vereinfachte und beschleunigte Überprüfung und Bewertung von Forschungsvorhaben. Ob ein vertiefter Antrag notwendig wird, entscheidet sich anhand eines Standard-Fragebogens, der stets ausgefüllt werden muss.

Die erste Stufe der Bearbeitung (Standardverfahren) erfolgt anhand einer von den Antragstellenden auszufüllenden Checkliste als Standard-Fragebogen, der auf der Webseite der Kommission

<http://www.uni-paderborn.de/universitaet/ethik-kommission>

zu finden ist. Wenn es zu diesem Zeitpunkt einen Projektantrag o.ä. gibt, auf den sich der Antrag auf ethische Prüfung bezieht, soll der Text bzw. der Entwurf dieses Gesamtantrags beigefügt werden. Wenn alle Fragen des Standard-Fragebogens von den Antragstellenden als unbedenklich beantwortet werden können (weiße Felder im Dokument), genügt es, den Standard-Fragebogen, ergänzt durch eine kurze Beschreibung des Forschungsvorhabens (max. 1 Seite, Inhalt siehe unten), einzureichen, d.h. es handelt sich um einen Standardantrag. Die oder der Antragstellende erhält dann kurzfristig, in der Regel innerhalb *von zwei Wochen*, einen Bescheid, der die ethische Unbedenklichkeit des Vorhabens bestätigt.

Das vertiefte Verfahren wird nötig, wenn der Standard-Fragebogen mindestens eine problematische Antwort (d.h. ein farbiges Kästchen angekreuzt) enthält. Die Antragstellenden sollen zu diesen Punkten eine Erläuterung im Umfang von einer bis zu drei Seiten einreichen, um die Notwendigkeit der Abweichung von den ethischen Richtlinien der DGPS zu erläutern.

Im vertieften Verfahren wird ein Antrag von den Kommissionsmitgliedern bewertet und die oder der Antragstellende bekommt in der Regel in *vier bis sechs Wochen* nach der Einreichung eine Stellungnahme der Kommission. Die Vorsitzende teilt die Empfehlung den Antragstellenden mit. Die Ethik-Kommission behält sich vor, externe Beratung und Gutachten einzuholen. In solchen Fällen können ggf. mehr als sechs Wochen bis zur Empfehlung der Ethik-Kommission vergehen.

Die Anträge an die Ethik-Kommission sollen selbsterklärend sein, d. h. die Ethik-Kommission muss allein auf Basis der schriftlich eingereichten Unterlagen zu einer Empfehlung kommen können. Anträge, die nicht selbsterklärend sind, werden ohne Empfehlung an die Antragstellenden zurückgegeben. Auch für bereits gestartete Projekte kann eine Empfehlung der Ethik-Kommission beantragt werden. Die Antragstellenden sollten die Bearbeitungszeit der Ethik-Kommission berücksichtigen. Die Beschreibung des Forschungsvorhabens auch im Rahmen des Standardverfahrens sollte die folgenden Information beinhalten:

1. Zielsetzung und Fragestellung.
2. Finanzierung des Forschungsvorhabens.
3. Aufbau und Ablauf des Forschungsvorhabens (z.B. Design, Messmethoden).
4. beteiligte Personengruppen (z.B. Forschende und Teilnehmende (Sample)).
5. Rekrutierung und Aufklärung der Teilnehmenden (z.B. Verwendung von Anreizen, Informationsschreiben, im Rahmen von Lehrveranstaltungen).
6. Gewährung und Sicherung der Rechte für Teilnehmende (z.B. Anonymität, Datenschutz, Alternativangebote, wenn Experiment im Rahmen von Lehrsituationen stattfindet).
7. gegebenenfalls Stellungnahme zur Dual-Use Problematik des Forschungsvorhabens.

Bei der Antragsbewertung sind folgende Ergebnisse möglich:

- Bescheinigung der ethischen Unbedenklichkeit.
- Bescheinigung der ethischen Unbedenklichkeit unter Auflagen, die in der Stellungnahme mitgeteilt werden.
- Aufforderung zur Wiedereinreichung nach der Änderung von Aspekten, die als ethisch bedenklich beurteilt wurden, oder nach Ergänzung von Information, deren Fehlen eine endgültige Beurteilung nicht erlaubte.
- Einstufung als ethisch bedenklich.

Stellungnahmen der Ethik-Kommission beziehen sich immer auf die Studie, wie sie im eingereichten Antrag auf ethische Bewertung beschrieben wurde. Sollten sich im Verlauf der Durchführung wesentliche Änderungen im Vergleich zum Antrag ergeben, ist die Ethik-Kommission erneut zu konsultieren.

### Form der Antragstellung

Anträge sind in elektronischer Form zu stellen. Bitte senden Sie die Dokumente per E-Mail an [ethik-kommission@upb.de](mailto:ethik-kommission@upb.de) und fügen Sie die gesamten Antragsunterlagen

- Standardantrag: Kurzbeschreibung und den ausgefüllten Standard-Fragebogen, ggf. den zugrundeliegenden Projektantrag oder die entsprechende Projektskizze
- Vertiefter Antrag: Kurzbeschreibung und den ausgefüllten Standard-Fragebogen, vertiefende Beschreibung der problematischen Punkte, ggf. den zugrundeliegenden Projektantrag oder die entsprechende Projektskizze und weitere Anlagen

zu einem PDF-Dokument gebündelt als Anhang bei.